

Bestellung ausländischer Steuerberater

Zuständige Behörde:

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe
Erphostraße 43
48145 Münster
Telefon: +49 251 417640
Fax: +49 251 4176427
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.stbk-westfalen-lippe.de

Die Hilfeleistung in Steuersachen darf geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind. Es handelt sich also um einen gesetzlich geschützten Beruf zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen. Steuerberater sind unabhängige Organe der Steuerrechtspflege.

Dies gilt ohne Unterschied für hauptberufliche, nebenberufliche, entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeiten.

Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, die in einem anderen Mitgliedstaat zur Steuerberatung berechtigt sind, können auch in Deutschland als Steuerberater bestellt werden, ohne die reguläre Steuerberaterprüfung ablegen zu müssen. Sie müssen sich lediglich einer sogenannten Eignungsprüfung vor der Steuerberaterkammer unterziehen (§ 37a Abs. 2 Steuerberatungsgesetz). Mit der Bestellung werden sie vollwertiges Mitglied der jeweils zuständigen Steuerberaterkammer, dürfen den Titel "Steuerberater" führen und unterliegen damit auch allen Berufspflichten.

Für die Organisation der Prüfung ist die Gemeinsame Prüfungsstelle der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe zuständig. Nähere Informationen finden Sie auf der [Homepage der Gemeinsamen Prüfungsstelle der Steuerberaterkammern NRW](#).

Weitere Informationen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 1. April 2008 klargestellt, dass zu einer solchen Eignungsprüfung nur Bewerber zugelassen werden können, die das Hochschuldiplom, das sie in dem anderen Mitgliedstaat zur Steuerberatung berechtigt, nicht in Deutschland erworben haben.

Deutsche Hochschulabsolventen müssen auch dann an der regulären Form der Steuerberaterprüfung teilnehmen, wenn sie aufgrund ihrer Hochschulausbildung in einem anderen Mitgliedstaat zur Steuerberatung berechtigt sind.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Ostwestfalen-Lippe zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Passbild
- Nachweis beruflicher Qualifikationen
- wenn vorhanden auch Tätigkeitsnachweise über bisherige steuerberatende Tätigkeiten in einem EU-Mitgliedsstaat
- Vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Ostwestfalen-Lippe nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung hat der Bewerber bei Antragstellung an die zuständige Steuerberaterkammer eine Gebühr in Höhe von 130,00 € zu zahlen.

Wird der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, wird die Gebühr zur Hälfte erstattet.

Die Anberaumung eines Termins zur Bestellung ist nur dann möglich, wenn die für das Bestellungsverfahren geforderten Voraussetzungen gegeben sind und der Eingang der Gebühr verzeichnet werden konnte.

Rechtsgrundlagen

- § 37a Abs. 2 und § 40 Steuerberatergesetz
- §§ 34 ff Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.